

TIERE IM RECHT

Dürfen Tiere im Flugzeug transportiert werden?

Im Sommer werde ich für einige Monate meinen Bruder besuchen gehen, der nach Kanada ausgewandert ist. Am liebsten würde ich auch meinen Hund mitnehmen, da ich nicht so lange von ihm getrennt bleiben möchte. Aber darf man Hunde überhaupt im Flugzeug transportieren, und sind dabei besondere Vorschriften zu beachten?
K.D. aus Chur

Lieber Herr D.

Heimtiere können durchaus auf Flugreisen mitgenommen werden, auch wenn dies für ein Tier aufgrund der vielen ungewohnten Einflüsse (Lärm, Wartezeiten, Hektik) meistens eine Belastung darstellt. Bei grenzüberschreitenden Reisen sind vor allem die jeweiligen Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr sowie für den Transit zu beachten. Für den Transport im Flugzeug hat die internationale Luftfahrtbehörde Iata zudem spezielle Richtlinien für Speditionsfirmen und Fluggesellschaften erlassen. Darin finden sich auch Empfehlungen für mit Tieren reisende Passagiere. Geregelt werden etwa Beschaffenheit und Mindestgrösse der Transportbehälter. Von den Schweizer Fluggesellschaften ist aber nur die Swiss als Iata-Mitglied an die Vorschriften gebunden.

Regeln der Fluglinien beachten

Neben den Iata-Regeln sind die Bestimmungen der jeweiligen Luftfahrtgesellschaften zu beachten, die sich teilweise aber stark voneinander unterscheiden.

Bei der Swiss beispielsweise können kleinere Tiere bis zu acht Kilogramm (inklusive Behälter) in einer Transportbox in der Passagierkabine mitgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tiere gesund und sauber sind. Ausserdem dürfen sie nicht trächtig oder gefährlich sein und die Passagiere auch nicht anderweitig stören.

Vorsicht bei gesundheitlichen Störungen

Die Tiere sollten nur in Ausnahmefällen und gemäss Anleitung einer Fachperson mit Medikamenten beruhigt werden, weil diese in



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Bei der Swiss können kleinere Tiere bis zu acht Kilogramm (inklusive Behälter) in einer Transportbox in der Passagierkabine mitgeführt werden.

Bild zVg

grosser Flughöhe etwa dreimal so stark wirken wie auf dem Boden. Falls vor dem Flug ein Medikament verabreicht wird, müssen Name und Dosierung auf der Transportbox vermerkt sein.

Tiere mit Herz- oder Kreislaufproblemen oder anderen gesundheitlichen Störungen sollten generell nicht im Flugzeug transportiert werden, da der niedrige Luftdruck für sie unter Umständen lebensgefährlich sein kann.

Weil die meisten Airlines nur eine gewisse Anzahl Tiere mitnehmen, sollten Sie Ihren Hund unbedingt frühzeitig für den Flug anmelden. Dabei können Sie sich dann gleich auch über die genauen Vorschriften und (teilweise erheblichen) Tarife informieren, die sich in der Regel nach dem Gewicht der Tiere richten.

Reisen mit Hunden

Wer bei einer Reise ins Ausland seinen Hund mitnehmen möchte, sollte sich vorher gut informieren, ob dies überhaupt möglich ist. Sowohl in der Europäischen Union als auch in vielen Drittstaaten bestehen für Tiere nämlich sehr restriktive Einreisevorschriften.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht)



Mit dem Hund an den Strand? Zuerst muss der Tierhalter abklären, ob es überhaupt möglich ist, den Hund mit auf eine Reise ins Ausland zu nehmen.
Bild sokaeko/pixelio.de

Seit die Einreisebestimmungen für Länder der Europäischen Union im Oktober 2004 verschärft worden sind, benötigen Hunde (wie übrigens auch Katzen und Frettchen) für den Grenzübertritt in Staaten der EU, in die Schweiz und nach Norwegen einen Heimtierausweis. Dieser wird vom Tierarzt ausgestellt und enthält Angaben zum Tier, zum Eigentümer sowie zu allen vorgenommenen Impfungen und Untersuchungen.

Verschiedene staatliche Einreisebestimmungen

Weiter müssen Hunde bei einer Reise in oder durch Staaten der EU Hunde mit einem Mikrochip oder einer vor dem 3. Juli 2011 angebrachten Tätowierung gekennzeichnet sein. Verlangt wird ferner eine gültige Tollwutimpfung. In einzelnen Ländern bestehen darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen für den Grenzübertritt, beispielsweise bezüglich Entwurmung des Hundes. Oftmals gelten zudem Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Welpen, Ausstellungstieren oder Gruppen von mehr als fünf Hunden. Die Einreisevorschriften für Heimtiere in Länder ausserhalb der EU lassen sich in der Regel mit jenen der EU-Staaten vergleichen. In einigen Ländern sind die Vorgaben aber

strenger und wird beispielsweise zusätzlich noch eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung verlangt oder haben die Tiere eine gewisse Zeit in der Quarantäne zu verbringen, bevor sie die Landesgrenze passieren dürfen.

Vorschriften für die Wiedereinreise beachten

Bei der Rückkehr sind natürlich die Schweizer Einreisebestimmungen einzuhalten. Hunde, die aus der EU und Norwegen in die Schweiz eingeführt werden, benötigen einen Heimtierausweis und müssen mindestens 21 Tage zuvor gegen Tollwut geimpft worden sein. Wie bei der Ausreise aus der Schweiz muss das Tier auch für die Einreise mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, wobei auch gut lesbare Tätowierungen weiterhin akzeptiert werden, sofern sie vor dem 3. Juli 2011 gemacht wurden.

Für die Einreise aus Nicht-EU-Staaten gelten teilweise abweichende Bestimmungen. So beispielsweise ist eine seuchenpolizeiliche Bewilligung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) erforderlich für Hunde, die aus einem Tollwutrisikoland über einen Schweizer Flughafen eingeführt werden. Erfolgt die Einfuhr aus einem Drittstaat mit

dem Auto oder der Bahn, wird die Spezialgenehmigung hingegen nicht verlangt, da die Kontrolle bereits bei der Einreise in die EU stattfindet.

Sich rechtzeitig informieren

Generell ist zu beachten, dass Einreisebestimmungen für Hunde von Staat zu Staat variieren und sich auch jederzeit kurzfristig ändern können. Auch für die Rückkehr in die Schweiz gelten verschiedene Regelungen, je nachdem, welche Länder bereist wurden. Deshalb sollte man sich vor jeder Reise unbedingt rechtzeitig bei den zuständigen Stellen der betreffenden Staaten (für die Schweiz ist dies das BVET) über die jeweiligen Vorschriften informieren.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org